



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 13. October.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1863. (2) Nr. 27697 de 1848.

E d i c t

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz.  
Betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görz-er Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Ungewißheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben Monats, Z. 2651, Folgendes verordnet: 1. Alle bei der Görz-er Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbenen Hypothek- und Servitutrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser oder Urbaren, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849 behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbaren mögen sich innerhalb der Gränzen des dormaligen Görz-er Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. — 2. Zu diesem Ende liegt es den Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dormaligen Besitzer der belasteten Realitäten gerichteten Gesuche vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Pränotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görz-er Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görz-er Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Hrusizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Hrusuje, Groß Uhelsku, Klein Uhelsku, S. Veit und Gozza, wie auch in Ostroschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchsführung an das k. k. Bezirksgericht Castelnovo in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Präwald, dann für S. Veit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Ostroschnaberdu die Grundbuchsführung jüngst hin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern angebracht werden. — 3. In Betreff solcher Hypotheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1808 erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann der höchsten Entschließung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. September 1819, Z. 1602, der S. S.) aufrecht erhalten worden seyen. — 4. Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen, und darauf sehen, ob die angesuchte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtafelamte die Anmerkung

des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde auftragen. Sowohl von der bewilligten als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Pränotation von dieser Bewilligung vorschriftsmäßig verständigt worden ist. — 5. Sowohl gegen die bewilligte als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verordnungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. — 6. So lange der abschlägige unterrichterliche Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung: daß die Erneuerung angefordert aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. — 7. Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäfelliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben ins Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Verjährung angesehen werden. — 8. Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dinglichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Pränotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. — 9. Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten, oder pränotirten als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angefordert werden. — 10. Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. Vom k. k. Stadt- und Landrechte. — Görz, am 2. Nov. 1848.

v. Riccabona, Präses.

F. v. Emperger, J. B. Bisintini, Räte

3. 1865. (2) Nr. 26908 ad 18653.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die dritte Cassеоfficialsstelle mit dem Gehalte von 500 fl. erledigt. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle, oder um eine etwa hiedurch in Erledigung kommende mindere Cassеоfficialsstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte Linz oder bei der k. k. Cameral- und Creditscassa in Salzburg bewerben wollen, haben ihre mit allen Dienstesbehelfen belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 20. October d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Regierung in Linz zu überreichen, und

sich über ihre Fähigkeit, im eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. leisten zu können, auszuweisen. — Die Bewerber, welche nicht bei Staatscassen angestellt sind, haben anzuzeigen, ob, wann und wo sie die vorgeschriebene Cassеprüfung bestanden haben, oder sich bereit zu erklären, dieselbe sogleich abzulegen. Auch haben die Bewerber ihre allenfälligen Verwandt- und Schwägerchaftsverhältnisse mit hierländigen Cassabeamteten anzugeben. — Diejenigen, welche eine Anstellung bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz suchen, müssen sich auch über die bestandene Prüfung aus den Kriegscassengeschäften ausweisen. — Linz am 15. September 1849.

Im Auftrage des Herrn Landeschefs:

Anton Müller, m. p.

3. 1864. (2) Nr. 18705.

C o n c u r s.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Graz ist die letzte Cassеоfficialsstelle mit dem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden Conv. Münze zu besetzen. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Competenzgesuche bis letzten k. k. Monats October u. z. im Falle sie bereits in k. k. Diensten stehen; im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Gubernium zu überreichen. — Diese Gesuche haben die vorgeschriebenen Beweise zu enthalten, über das Alter des Bittstellers über die mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen oder wenigstens Gymnasial-Studien, dann über die erlernte Staatsrechnungswissenschaft und die mit gutem Erfolge bestandene Cameral- und Kriegscasse-Prüfung, endlich über die Moralität, Kenntniß im Conceptsfache und über die Fähigkeit zur Cautionslegung; die Bittsteller haben auch ihre bisherige Dienstleistung anzugeben, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des hiesigen k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind. Graz am 23. Sept. 1849.

3. 1842. (3) Nr. 17275.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illhr. Guberniums. — Lehen-vorruf der l. f. Lehenbesitzer in Krain und Kärnten. — Der durch die Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. eingetretene Lehenhauptfall verpflichtet die Besitzer l. f. Lehen zur Belehnungserneuerung und Leistung der Lehenpflicht innerhalb der Frist von Jahr und Tag, bei sonstiger Heimfälligkeit des Lehens. — Bis hin, wo die entgeltliche Auflösung des Lehenverhältnisses durchgeführt seyn wird, muß das Lehenwesen nach seinem gesetzlichen Bestande aufrecht erhalten und kann dem Arar kein Recht vergeben werden. — Die Besitzer l. f. Lehen in Krain und in Kärnten werden daher über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August d. J., Nr. 7786, hiemit aufgefordert, ihre Schritte zur Belehnungserneuerung und Leistung der Lehenpflicht in der Zeitfrist von Jahr und Tag, bei sonstiger Heimfälligkeit des Lehens, bei den Lehenbehörden zu machen. — Laibach am 1. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

**Aemtlige Verlautbarungen.**

**3. 1836. (3) Nr. 9800.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Mariana Bouk, in die Auesertigung des Amortisations-Edictes rüchichtlich des von der Laibacher Sparcasse an die Wittstellerin über einen Capitalbetrag pr. 80 fl. ausgestellten und in Verlust gerathenen Sparcassebüchels Nr. 11975, gewilliget worden. Es haben demnach

alle Jene, welche auf gedachtes Sparcassebüchel Nr. 11975 aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen das obgedachte Sparcassebüchel nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.  
 Laibach den 29. Sept. 1849.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Dfferent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post-Nr. 2 in 7 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet. — Das Offert muß ferner enthalten: a) Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, dann mit Berufung auf das Musterstück. — b) Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt. — c) Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird. — d) Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik loco Wien erfolgen soll. — Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabakfabriken-Directions-Hauptcasse, oder der Tabakfabrikcasse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen; auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken. — Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln, und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden. — Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction am 18. October 1840 Statt finden. Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Erster angesehen, und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direction vorbehalten. Der Dfferent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Aerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabakfabriken-Direction verbindlich. — Der Direction steht es übrigens frei, die Anbote ganz oder theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen. — Die Entscheidung über das Concurrerz-Ergebnis erfolgt binnen acht Tagen nach Schluß des Concurrerz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden. — Dem Ersterer wird nach Berichtigung der, mit 10 Percent nach der Beköstigung, welche sich bei Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der dießfälligen Vertragsurkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt werden. — Wien am 17. Sept. 1849.

**3. 1829. (3) Nr. 8749.**  
**K u n d m a c h u n g**  
 Von der k. k. Tabakfabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1850

erforderliche Deconomie-Artikel eine Concurrerz-Berhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte angeschrieben. — Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfsmenge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien, sind wie folgt, nämlich:

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in:	In Conv. Münze bemessenes Badium Gulden
		Einheits-Maßstab	Summe		
1	Weingrüne mit eisernen Reifen beschlagene Fässer, in Gebänden von 10 bis 12 Eimer und nicht unter 5 Eimer.	n. ö. Eimer	3000	Hainburg . . . . .	150
2	Calcinierte Pottasche mit einem Kaligehalte von 70%.	netto Centner	140	Hainburg . . . . .	70
		dto	52	Fürstfeld . . . . .	30
		dto	60	Sedlez . . . . .	30
		dto	12	Schwarz . . . . .	10
		Zusammen	dto	264	. . . . .
3	Doppelt-raffinirtes Rübsöl.	netto Centner	35	Hainburg . . . . .	40
		dto	42	Göding . . . . .	50
		dto	40	Fürstfeld . . . . .	50
		dto	29	Winniki . . . . .	40
		dto	5	Trient . . . . .	10
		dto	40	Sedlez . . . . .	50
		dto	8	Schwarz . . . . .	10
		dto	10	Monasterzyska . . . . .	15
		dto	26	Wien in der Rosau . . . . .	30
		Zusammen	dto	255	. . . . .
4	Sudsalz in Stöckeln.	netto Centner	150	Göding . . . . .	60
5	Packelpagat, dreifädigen zu zu 300 Ellen auf Ein Pfund gerechnet.	netto Centner	67	Hainburg . . . . .	80
		dto	60	Göding . . . . .	70
		dto	48	Fürstfeld . . . . .	55
		dto	12	Schwarz . . . . .	15
		Zusammen	dto	187	. . . . .
6	Plombierschnüre, vierfädige mit einem Kupferdrahte, in Bündeln zu 30 Ellen	Bunde	250	Hainburg . . . . .	2
		dto	200	Trient . . . . .	2
		dto	100	Wien . . . . .	1
		Zusammen	dto	500	. . . . .
7	Dörrleine vierdrähtige zu 4 Klafter Länge und 3/8 Pfund im Gewichte.	Stücke	400	Hainburg . . . . .	4

**Contracts-Bedingungen.**

Zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabakfabriken im Verwaltungsjahre 1850, mit Bezug auf die unterm 17. September 1849 Nr. 4439 ausgeschriebene Concurrerz-Berhandlung. — §. 1. Der Ersterer verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrerz-Kundmachung vom 17. September 1849, Zahl 4439, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen. — §. 2. Das in der berufenen Kundmachung angezeigte beiläufige Lieferungsquantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersterer ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. — §. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar zu Post 1. Die weingrünen

Es steht jedoch dem Dfferenten frei, auch Anbote für die Ablieferung der obenbenannten Artikel loco Wien an die k. k. Havannah-Cigarren-Hauptmagazinsverwaltung einzubringen. — Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabakfabriken-Direction ddo. 17. September 1849 Nr. 4439“ versehen, längstens bis 17. October 1849 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798, zu überreichen. — Die Offerte können für die Lieferung einzelner,

oder mehrerer, oder aller Artikel, und rüchichtlich einzelner Artikel für Eine oder mehrere, oder alle der genannten Fabriken gestellt werden. — Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contracts-Bedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabakfabriken-Verwaltungen zu Hainburg, Göding, Fürstfeld, Winniki, Trient, Sedlez, Schwarz und Monasterzyska, dann bei den Cameral-Gesällen-Verwaltungen in Prag, Brünn, Graz, Lemberg und Innsbruck, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Fässer müssen in Gebunden von 10 bis 12 Eimer abgestellt werden, und dürfen nicht unter 5 Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen starken reinen Weingeruch haben und von Wein durchdrungen seyn. Weindürer, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Beigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden. — Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali-gehalt haben. Sollte die abgelieferte Waare nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Waare zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage angenommen werden. — Post 3. Das Müßöl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern gefüllt seyn, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückgehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C.-M. per Sporco Zentner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird. — Post 4. Das Sudsalz muß in Stöckeln von trockener und reiner Beschaffenheit geliefert werden. — Post 5. Bei dem dreifädigen Packespagat muß ein Pfund 300 Ellen halten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit sein. — Post 6. Die Plombierschnüre müssen 4-fädig, mit einem eingedrehten Kupferdrahte angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt seyn, und jeder Bund 30 Ellen halten. — Post 7. Die vierfädigen Dörrleine müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Material gedreht, die Länge von 4 Klaftern und im Gewichte  $\frac{1}{8}$  Pfund halten. — § 4. Die Lieferungsfrist wird der Art bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen sechs Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist. — § 5. Die Beurtheilung über die Qualitätmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Waare steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien an die Havannah Ggarren-Haupt-Magazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und ihrem Sporco-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Waare Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabakfabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden, und der Contrahent unterwirft sich, mit Begehung jeder weiteren Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen. — § 6. Für die ganz oder zum Theile als unannehmbar zurückgewiesene Waare hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen vier Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern. — § 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Offerte, ihrer Erfordernisse, so wie des Erlages des Badiums, Leistung der Caution, des Vertragsabschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich: a) Die zur Sicherstellung der Zubehaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder baar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen. — Zu der baaren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Cautionsbetrage gestempelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen. — Eine derlei Cautionswidmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsencoupons und Talons beizubringen. — Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen

stammt, auch die zur Umkehrung und Vincirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. — b) für den Ersteher, der sich des Rücktrittbefugnisses, und der in §. 862 des allg. meinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Concurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung die er k. k. Tabakfabriken-Direction verbindlich. — c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von 8 Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Angebotes die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertragsurkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen, und wegen anderweiter Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Abjages lit. d als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln. — d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Angebotes von seinem Angebote zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Concurrenz-Verhandlung zum Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Vizationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen. — Ueberhaupt ist die k. k. Tabakfabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen. — Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Erstehers eine Vicitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner vertragmäßigen Bestimmung nachgekommen ist oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Vicitation herleiten; und würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden. — Auch erkennt der Ersteher bezüglich der gegenseitigen aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabakhofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an. — § 8. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Waare nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Liefercheine, in der Fabriksprache Recognition genannt, der betreffenden Fabrik vorgelegten, buchhalterisch liquidirten und classenmäßig gestempelten Quittung, bei der hierzu bestimmten Fabriks- oder Directionscasse geleistet werden. — § 9 Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenem Rechte, gehen auch auf dessen Erben über. — § 10. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratification des Bestbotes ein formlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgesetzt werden. — Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction verbleibenden Exemplar hat der Unternehmer zu tragen. — § 11. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern, (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractsbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur

Stempelung dieser für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen. — Wien am 17. Sept. 1849.

3. 1847. (2) Nr. 3673.

#### K u n d m a c h u n g.

Zu Frohnleiten und Kapfenberg, im Kronlande Steiermark, dann im Markte Edlitz, im Kronlande Nieder-Österreich, sind Postämter ohne Pferdewechsel errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 1. August 1849 begonnen hat. Dieselben werden sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen befassen und zu ihren Bestellungsbezirken folgende Orte haben: — I. Bestellungsbezirk Frohnleiten: 1) Im Bezirke Frohnleiten: Frohnleiten. — 2) Im Bezirke Pfannberg: Adriach, Altenberg, Angeleiten, Arbesleiten, Arzwaldgraben, Badl, Brunnhof, Dürnberg, Gams, Grafendorf, Gschwendt, Hanegg, Himmelreich, Hofamt, Hofmühle, Heuberg, Klambachgraben, Laas, Langensack, Maurigen, Neustadt, Nöcknitz, Obermühle, Peigen, Pfannberg, Pfennigthal, Pichelhof, Pölla, Rabenstein, Raschbüchel, Rehberg, Reising, Roggmühle, Ruhfeld, Rothmühle, Schenkenberg, Schrauding, Schrems, Schwarzwald, Schönggrund, Steindorf, Strobsberg, Thalgraben, Traningmühle, Ungersdorf, Türrau, Weizenmühle, Wammersdorf, Winterleiten, Wurmbach. — 3) Im Bezirke Weyer: Gamsalpen, Gamsgraben, Hammerl, Kaufnizberg, Kaufnizdorf, Kaufnizgraben, Kaufnizhalpen, Kaufnizzeil, Lembach, Laymühle, Paradeismühle, Raßbach, Rothleiten, Rothlasberg, Ringelmeyermühle, Weyermühle. — II. Bestellungsbezirk Kapfenberg: 1) Im Bezirke Unterkapfenberg: Arndorf, Bayerhof, Berndorf, Buchtratt, Diembach, Einöd, Emberg, Erlach, Flaning, Frauenberg, Großdorf, Hölhammer, Hüttengraben, Kapfenberg, Kehr, Kathrein in der Laming, Liebenhof, Niederdorf, Oberdorf bei Kathrein, Oberort, Oberthal, Pichl bei Tragöß, Pöckelhof, Raßthal, Schinithammer, Schweighof, Schattenberg, Schörgendorf, Sonnberg, Sonnleiten, Steg, Tragöß, Tragößthal, Unterort, Unterthal, Winkel. — 2) Im Bezirke Wieden: Deuchendorf, Frauenberg, Hafendorf, Krottendorf, Lind, Maria Kehfogel, Parschlug, Pöndag (Ober- und Unter-), Pötschach, Pötschen, Pogrammühle, Purgstall, Radelsdorf, St. Martin, Siebenbrunn, Wieden-Schloß. — III. Bestellungsbezirk Edlitz: 1) Markt Edlitz mit den Rotten: Baumgart, Ebenhof, Grub, Hofstätten, Hofstatt, Cameralen, Kollreith, Preggart, Rauchlehen, Sonnberg, Winterhof. — 2) Gemeinde Königsberg mit den Rotten: Au, Kletten, Oberdorf. — 3) Gemeinde Sauerbühl mit den Rotten: Dürredlitz, Hütten, Kienegg. — 4) Gemeinde Thomasberg mit den Rotten: Kreith, Schauerberg, Thon, Wiesfleck. — 5) Gemeinde Grimmenstein mit den Rotten: Auf der Eben, Aue, Grub, Himberg, Hochegg, Kunstgraben, Eiten, Reibbach, Greittl. — 6) Gemeinde Petersbaumgarten mit den Rotten: Bärreith, Buchbera, Warf. — 7) Pfarrbezirk Lichtenegg mit den Ortschaften: Ambleß, Feichten, Kaltenberg, Kühbach, Lichtenegg, Lichtenegg zerstreut, Mayerhöfen bei Lichtenegg, Pengersdorf, Pesendorf, Ransdorf, Thal, Wieden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 28. Sept. 1849.

3. 1848. (2) Nr. 3668.

#### K u n d m a c h u n g.

In der Stadt Pöchlarn, im Kronlande Nieder-Österreich, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Sept. d. J. begonnen hat. — Dieses Postamt befaßt sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen, und hat zu seinem Bestellungsbezirke folgende Ortschaften: Anastist, Brandhof, Brunn, Erlauf-Groß, Erlauf-Klecken, Golling, Graben bei Klein-Pöchlarn, Harlanden, Hinterleiten, Holzern, Knocking, Krumpfußbaum bei Pöchlarn, Krumpfußbaum b. Marbach, Maria-Tasert (Groß-), Neuda, Neustift, Ofning, Ornding, Pöchlarn (Dorf), Pöchlarn, Groß- (Stadt), Pöchlarn, Klein-, Pöchlarn (Vorstadt), Rampersdorf, Rei-

tern bei Maria-Tasferl, Röhrapoint, Schallmarbach, Sittenberg, Steinwand, Thalheim (Ober-), Wienn bei Maria-Tasferl, Bórh, Wurmühle bei Groß-Erlauf. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 28. Sept. 1849.

3. 1846. (2) Nr. 3700.  
K u n d m a c h u n g.

In der Stadt Teltich, im Kronlande Mähren, ist neben der daselbst schon bestehenden Brieffsammlung ein Postrelais zur Beförderung von Extrapostreisenden und Staffeten errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. October 1849 beginnt. — Das Postenausmaß wird: a) von Teltich nach Stannern mit 1 Post; b) von Teltich über Triesch nach Iglau mit 1 1/2 Post; c) von Teltich nach Schelletau mit 1 1/2 Post, und d) von Teltich nach Battelau mit 1 1/2 Post, die

Beförderungszeit aber auf der Route: ad a) mit 1 Stunde 45 Minuten, ad b) mit 3 Stunden 15 Minuten, ad c) mit 2 Stunden 15 Minuten, und ad d) mit 2 Stunden festgesetzt. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 29. Sept. 1849.

3. 1844. (3) Nr. 6711.

Am 17. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation für die Lieferung der für die hiesige Sicherheits- und die k. k. Militär-Polizeiwache pro 1849/50 erforderlichen Service-Artikel abgehalten werden. — Die Lieferung besteht: in 45 Klafter harten Brennholzes, in 2 Klafter weichen Brennholzes, in 88 1/2 Mehen harten Holzkohlen, in 115 Pfund Unschlittkerzen und in 184 Pfund Rübsöl. — Magistrat Laibach am 5. October 1849.

3. 1861. (2) Nr. 7024 VI.  
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1850, mit oder ohne Vorbehalt der wechselseitigen stillschweigenden Vertrags-Erneuerung auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß der Vertrag mit Ende des Verwaltungsjahres 1852, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der hohen Subernal-Currende vom

20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, an den nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerten bis 15. October l. J. Mittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel.

Schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung des Pachtobjectes auf der Außenseite versehene, versiegelte Offerte werden nur bis zum 18. October 1849, 12 Uhr Mittags in der Amtskanzlei des Cameral-Bezirksvorstehers in Neustadt angenommen. — Mündliche Licitationen werden ebenfalls den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen haben. — Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten in Neustadt und Reifnitz, dann bei dem k. k. Finanzwach-Obercommissär in Gottschee eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 3. October 1849

3. 1840. (3) Nr. 3738.  
K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Volosca, in der Markgrafschaft Istrien, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferdewechsel, welches sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen zu befassen hat, errichtet worden. — Was mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die Wirksamkeit dieses Postamtes mit 10. Sept. l. J. begonnen hat. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach den 2. October 1849.

3. 1841. (3) Nr. 3441.  
K u n d m a c h u n g.

Das Distanz-Ausmaß der Wegestrrecken zwischen den nachstehenden Poststationen in Slavonien und der slavonischen Militär-Gränze ist folgender Art festgesetzt worden, und zwar: zwischen Eslegg und Babota, wohin die Poststation von Vera verlegt wurde, auf 1 1/2 Post; zwischen Babota und Bukovar auf 1 Post; zwischen Babota und Binkovce auf 1 1/2 Post, und zwischen Binkovce und Bukovar auf 1 3/4 Post. — Was zu Folge hohen k. k. Ministerial-Postsections-Erlasses vom 5. v. M., Z. 5811, kund gemacht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 28. September 1849.

3. 1839. (3) Nr. 3779.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Görz ist die Stelle eines Accessisten mit dem Jahresgehälter von 350 fl., gegen Ertrag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, Manipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Oberpostverwaltung in Triest längstens bis 28. d. M. einzubringen, und darin anzugeben, ob sie uad in welchem Grade mit einem Beamten des eingangserwähnten Postinspectorates verwandt oder verschwägert sind. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 3. October 1849.

3. 1835. (2) Nr. 3093.  
E d i c t.

Von Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen des Joseph Magay von Podreber Nr. 5, die er. et. ve. Feilbietung neigender, dem Johann Mihelich junior von Semič Nr. 14 gehörigen, im G. u. ob. buche des G. u. tes Semič vorkommenden Realitäten, als:  
a) der Achtekauerschuke zu Kasča sub Curr.-Nr. 8, im gerichtlichen Schätzungswerte von 220 fl. G. M. sammt Gebäuden;  
b) in der 1 Kr. 32/36 dl. Subrealität zu Semič sub Curr.-Nr. 73 pr. 470 fl. G. M., und  
c) in dem im Großaltemberge liegenden Ueberlandweingarten sammt Zugehör sub Curr.-Nr. 208 pr. 60 fl. G. M. wegen schuldiger 8 fl. 21 Kr. c. s. c. bewilliget,  
und sey zu deren Bornahme 3 Feilbietungstagungen, nämlich auf den 30. October, 29. November und 21. December d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtäten mit dem Besatze angeordnet worden, daß tie bei der 1. und 2. Feilbietung nicht verkauften Realitäten, bei der 3. auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.  
Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.  
Bezirksgericht Krupp am 20. September 1849.

3. 1853. (2) Nr. 11476.  
K u n d m a c h u n g

Von der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmostauschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Hauptgemeinden unter denselben Bestim-

mungen und Vertragsbedingungen, welche für das Verwaltungsjahr 1849 vorgeschrieben waren, für das Verwaltungsjahr 1850 mit oder ohne Vorbehalt der Vertragsaufkündigung an nachbenannten Tagen versteigerungsweise ausgeschrieben, und hiebei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte und mündlicher Angebote beobachtet werden wird.

Der Verzehrungssteuer-Bezug wird ausgeschrieben		gegen den Ausrufspreis			Die Versteigerung wird stattfinden	
für die Hauptgemeinde	im Bezirke	für den Ausschank	für den Fleischverk.	Zusammen	in der Amtskanzlei	am
		fl.	fl.	fl.		
Hönigstein Bruckniz Stoppitsch Töplitz	Neustadt	3158	793	3951	der k. k. Cam. Bez. Bero. in Neustadt	19. Oct. 1849 um 10 Uhr Vormittag.
		1226	454	1680	des k. k. Bez. Commiss. in Reifnitz	20. Oct. 1849 um 10 Uhr Vormittag

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitationen vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem

k. k. Finanzwach-Commissär in Adelsberg eingesehen und aus den Laibacher Zeitungsblättern Nr. 107, 108 und 109 entnommen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 8. October 1849.

# K u n d m a c h u n g.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 2. October 1849 zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren . . . . .		27,384.024	22 3/4	Banknoten-Umlauf . . . . .		258,425.291	—
Wechsel-Portefeuille:				Reserve- und Pensions-Fond . . . . .		5,939.495	8 1/4
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen . . . . .	20,498.137 fl. 43 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzu-			
detto vom Wiener Aushilfs-Comité . . . . .	1,779.046 „ 12 „			lösenden Anweisungen, dann Saldi lau-		5,228.903	1 1/4
Detto des Brünner, Pesther Handelstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w. . . . .	908.000 „ — „			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der			
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit . . . . .	805.700 „ — „			ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv-		30,372.600	—
Summa . . . . .	23,990.883 fl. 55 kr.						
Detto im Prager Portefeuille . . . . .	622,791 „ 3 „	24,613.674	53				
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen . . . . .	18,741.500 fl. — kr.						
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen ausserhalb Wien u. s. w. . . . .	1,110.500 „ — „	19,852.000	—				
Vorschüsse an den Staat:							
		Verzinsliche		Unverzinsliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:							
a. zu 4% verzinslich . . . . .		38,001.011	29 1/4				
b. unverzinslich . . . . .				40,261.865	52 1/4		
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen zu 3% . . . . .		50,000.000	—				
Vorschüsse für Partial-Hypothekar-Anweisungen, und zwar:							
a. zu 4% verzinslich . . . . .		11,753.250	—				
b. Für eingelöste fällige Partial-Hypothekar-Anweisungen, unverzinslich . . . . .				8,193.093	35		
Unverzinsliches Darlehen . . . . .				6,000.000	—		
Vorschüsse zu 5% für Central-Casse-Anweisungen à 5% . . . . .		13,609.250	—				
detto zu 3% auf k. k. Staats-Anweisungen à 3% vom Jahre 1842 . . . . .		2,776.589	7				
Hypothecirtes zinsfreies Darlehen . . . . .				20,000.000	—		
Vorhandene 3% Casse-Anweisungen vom Jänner und Juli 1849 . . . . .		20,931.180	—				
Silberbezugs-Spesen und Prägekosten v. Jahre 1848 2,437.189 fl. 15 1/4 kr.							
Detto im I. Semester 1849 . . . . .		838,805 „ 2 1/4 „		3,275.994	18		
Diverse schwebende Forderungen . . . . .				4,045.600	—		
		137,074.280	36 1/4	81,776.553	45 1/4		
Vom Staate garantirtes Darlehen an Ungarn zu 2% . . . . .		819.297	3 1/2				
Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unter Garantie des Staates,				1,700.000	—		
x unverzinslich . . . . .							
		137,893,578	8 1/4	83,476.553	45 1/4		
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien . . . . .							
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa . . . . .							
				221,370,131	53 3/4		
				5,942.885	37		
				803,572	18 1/4		
				299,966.289	9 3/4		
						299,966.289	9 3/4

Wien, am 2. October 1849.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.  
Popp, Bank-Director.

3. Amtsblatt der Zeitg. Nr. 123 v. 13. Oct. 1849.

673

3. 1874. (1) Nr. 18655.

**C u r r e n d e**  
das k. k. illyrischen Suberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 17. September 1849 den Feldmarschall-Lieutenant von Kempen zum General-Inspector der gesammten Gensd'armie in allen österreichischen Kronländern zu ernennen geruht. — Diese a. h. Verfügung wird in Folge herabgelangten Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 23. d., Nr. 7138, zur allgemeinen und insbesondere zur Kenntniß der Behörden gebracht. — Laibach, 29. Sept 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1882. (1) Nr. 9625.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Wlfg. Grafen v. Lichtenberg, im eigenen Namen, und als Nachhaber der Herren Sigmund, Niklas und Philipp Grafen v. Lichtenberg, der Frau Aloisia Matsigh, geb. Gräfin v. Lichtenberg, der Frau Caroline Gräfin v. Lichtenberg, als Vormünderin, und des Herrn Dr. Burger, als Mitvormund des Herrn Grafen Arthur und des Fräul. Thekla Gräfin v. Lichtenberg, wider Herrn Dr. Sigmund und Frau Maria Karis, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 1.404.787 fl. 50 kr. geschätzten Herrschaft Schneeberg, wegen aus dem Urtheile ddo 29. Mai l. J. schuldigen 3657 fl. 37 1/4 kr. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 14. Jänner, 18. Februar und 18. März 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Herrschaft weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem hierortigen Gerichtsadvocaten, Herrn Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 25. September 1849.

3. 1879. (1)

Die Vorlesungen aus der Berechnungskunde werden mit Anfang des Monats November 1849 am hiesigen Lyceum beginnen. Die Anmeldung kann entweder bei dem gefertigten Rectorate, oder bei dem für diese Lehrkanzel aufgestellten Docenten, Rechnungsrathe Leopold Ledenic (wohnhaft am Congressplatze Nr. 32) bis Ende d. M. geschehen. Die Bedingungen für die Zuhörer sind dieselben wie im verflossenen Jahre, nämlich ein monatliches Honorar von zwei Gulden, von dessen Entrichtung Buchhaltungsbeamte, so ferne sie die Vorlesungen öffentlich besuchen, befreit sind. — In einzelnen Fällen kann bei theilweisem Mangel der für die Aufnahme vorgeschriebenen Vorstudien um die dießfällige Nachsicht eingeschritten werden. — K. K. Lyceal-Rectorat. Laibach am 12. October 1849.

3. 1881. (1)

Bei dem k. k. Remontirungs-Posten zu Sella nächst Laibach werden Samstag den 20. Oct. 1849, um 11 Uhr Vormittag, die bei der dießjährigen Revision als unbrauchbar anerkannten Requisiten an den Meistbietenden verkauft.

3. 1873. (1) Nr. 2727.

**E d i c t.**  
Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Mathias Bruf von Hothedersdorf, wider Elisabeth Jfenitsch von Eibersche, wegen schuldigen 62 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung gegenheilscher, auf der ehemännlichen, im Grundbuche Leinsch sub Recif.-Nr. 593 vorkommenden Halbhube intabulirten

Perathgutsforderung pr. 600 fl. gewilliget, und hiezu der Termin auf den 15. September, den 16. October und den 16. November l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco dieses Gerichtes mit dem Anhang angeordnet, daß diese Forderung, wenn sie nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietung um den Nennweith an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben dem Meistbietenden zuge schlagen werden wird.

Der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht.  
Bezirksgericht Haasberg am 30. Juli 1849.

3. 1878. (1) Nr. 3758.

**E d i c t.**  
Alle Jene, welche auf den Nachlaß dec am 2. October 1849 ab intestato verstorbenen Frau Maria Matschitsch, Hubenbesitzerin zu Risdain, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der auf den 3. November l. J. früh 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. a. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. October 1849.

3. 1880. (1)

### A n z e i g e.

Da sich die Gefertigten auf ihrer Durchreise hier nur acht Tage aufhalten, so beeilen sie sich, einem hochgeehrten Publikum die gehorsamste Anzeige zu machen, daß sie mit einem wohlaffortirten Waarenlager optischer Gegenstände von feinsten und schönster Qualität versehen sind, womit sie ein hochverehrtes Publikum in Laibach zur Zufriedenheit glauben bedienen zu können, und um so mehr, als sie sich in Wien schon seit 20 Jahren eines geneigten Zuspruches erfreuen, hoffen sie auch hier die Gunst eines hochgeehrten Publikums zu erwerben. — Das Gewölb ist nur während 8 Tagen in Laibach in der Theatergasse nächst der Sternallee.

M. Goltschmit u. Distinger,  
Optiker in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 662.

3. 1852. (3)



### B e a c h t u n g s w e r t h.

Von Tüffer nach Laibach zurückgekehrt, wundert es mich, wahrzunehmen, daß Laibach so sehr mit Fremden überfüllt ist, während doch trotz dem die Eisenbahn die Verbindung mit Tüffer so erleichtert, diesem romantischen Orte so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, welcher außer den vielen Naturschönheiten auch die Annehmlichkeit eines warmen Bades darbietet, obgleich die eigentliche Badezeit schon vorüber ist, und wo ein geräumiges Wohnhaus mit 100 eleganten Zimmern bei äußerst billigen Taxen den Fremden jede Bequemlichkeit bietet.

S.

3. 1830. (3)

Pränumeration auf den II. Band (October bis December 45 fr. C. M. bei Selbst- abholen, oder 1 fl. C. M. unter Adresse durch die Post) der

### IRIS.

Pariser und Wiener Moden-, Muster-, Kleider- schnitt- u. s. w. Journal für Damen,  
wolle nun erlegt, oder unfrankirt direct an Gefertigte eingesandt werden.

Der I. Band (Juli bis September) schließt mit der 9. Lieferung, und enthält unter Andern  
**an Text:**

Schicksalswechsel. Novelle von Moriz Siegerist.  
Battistuch. Novelle von A. Krieger. 1848. —  
Novelle von E. Jul Semlitsch.  
Aus den Papieren eines Ungeliebten von P.  
Memoiren des Fürst Metternich.  
Modenberichte (als Manuscript von Paris anlangend), vollständige Erklärung aller Damenarbeiten u. s. w.

### an Kunstbeilagen.

Drei colorirte Original-Modenbilder auf Stahlplatten; Prachtblätter.  
Fünf Musterbogen im Doppeldruck; Modernes für alle weiblichen Kunstarbeiten, worunter Porträts zum Häkeln, Stricken, Sticken u. s. w. Zeichnungen der neuesten Luxus- und guten Geschmack-Gegenstände, als: Meubles, Lampen, Gläser, Decorationsmalereien u.  
Zwei Prämien-Anweisungen auf Bücher.

Redaction und Verlag danken für die allgemein günstige Aufnahme dieser zeitgemäßen Erscheinung, und erkennen auch ferner würdigend jeden Wink, dieß Journal noch zu vervollkommen.

**Expedition der Iris.**

3. 1832. (2)

### Ein Lehrling wird gesucht,

unter günstigen Bedingungen. Derselbe muß gute Schulkenntnisse haben und deutsch und krainisch sprechen können. Der Antritt könnte sofort geschehen.

Ein Hausknecht, mit guten Zeugnissen versehen, findet gleichfalls Anstellung bei

**Joh. Giuntini,**

Buch- u. Kunsthändler in Laibach.

3. 1849. (3)

### Bücher- und Mobilien-Licitation.

Montag am 15. d. M. und an den darauffolgenden Tagen werden im Hause, Consc. Nr. 301 am Domplatze, die zu der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Domdechant's, Urban Terin, gehörigen Präciosen und sonstigen Fahrnisse, bestehend in polirter Einrichtung, als: Sopha's, Stühle, Schublade-, Hänge- und Bücherkästen, Schreib- und andere Tische, Bettstätte, Stockuhren, Leibeskleidung, Bettzeug u. c., und am 18., d. i. Donnerstag, eine bedeutende Anzahl werthvoller Bücher theolog. Inhalts, und andere Wissenschaften betreffend, mittelst Versteigerung verkauft. — Laibach am 8. October 1849.

3. 1794. (4)

### Tanz - Unterrichts - Anzeige!

Unterfertiger hat die Ehre, hiemit ergebenst anzuzeigen, daß er von heute an den Winter-Lehrcurs eröffnet hat, und empfiehlt sich besonders denen, die ihn mit ihrem Zutrauen beehren wollen, mit einer achtsamen Behandlung nicht weniger die möglichste Billigkeit zu berücksichtigen.

Laibach am 4. October 1849.

**Franz Edl. v. Scio,**

ständig befugter Lehrer des Anstandes,  
Wohnhaft in der Polana im Kleeblatt'schen  
Meierhose Nr. 68.